



Inhaltsverzeichnis

	Seite
10	35
Bebauungsplan Dorsten Nr. 198 „Hafenstraße“ -Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und In-Kraft-Treten	
11	39
Bebauungsplan Dorsten Nr. 232.1 „Auf dem Beerenkamp / Schwickingsfeld - 1. Abschnitt“ -Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und In-Kraft-Treten	
12	43
Bebauungsplan Dorsten Nr. 215.1 A „Ehemalige Schachanlage Fürst-Leopold – Teilabschnitt Süd/Ost“ 1. Änderung -Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und In-Kraft-Treten	
13	47
Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Dorsten vom 09.02.2017	
14	53
Bekanntmachung der Eintragungsstelle und Auslegungszeiten der Eintra- gungslisten für das Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt“	
15	55
Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf -Planstellenfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer Fernwärmeleitung (Rohrleitungsanlage zum Transport von Dampf und Warm- wasser) im Gebiet der Städte Bottrop, Oberhausen und Duisburg	
16	61
Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Schölzbach in Dorsten & Bottrop-Kirchhellen -Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung	
17	63
Öffentliche Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Dorsten VII -Einladung zur Genossenschaftsversammlung	

Herausgeber: Stadt Dorsten – Der Bürgermeister – Bürgermeisterbüro
Halturner Straße 5, 46284 Dorsten, Telefon: 0 23 62 / 66 30 10, E-Mail: buergermeisterbuero@dorsten.de

Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung – Bürgerbüro, in der Stadtbibliothek sowie in der Bücherei Wulfen -
eingesehen oder kostenlos abgeholt werden.

Zudem wird das Amtsblatt auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de veröffentlicht.

Hinweis zur Einsicht in aktuelle Sitzungsunterlagen:

Interessenten können die Unterlagen für den öffentlichen Teil von Ausschuss- und Ratssitzungen etwa
eine Woche vor dem Sitzungstermin während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen einsehen:
Bürgermeisterbüro, Rathaus – Stadtbibliothek, VHS-Gebäude - Bücherei Wulfen, Gesamtschule

Zudem sind die öffentlichen Sitzungsunterlagen auf der Internetseite www.dorsten.de – Ratsinformationssystem
(<https://dorsten.more-rubin1.de>) ca. zwei Wochen vor Sitzungsbeginn hochgeladen.

Bebauungsplan Dorsten Nr. 198 „Hafenstraße“

- Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und In-Kraft-Treten

Satzung vom 09.02.2017

Der Rat der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 01.02.2017 den Bebauungsplan Dorsten Nr. 198 „Hafenstraße“ gem. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I. S. 1548), in Verbindung mit § 86 Abs. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (Bau O NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2013 (GV.NRW.S. 142) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV.NRW. S. 966), als Satzung beschlossen.

Wortlaut des Beschlusses:

„1. Die von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange während der öffentlichen Beteiligung gem. § 13 a Absatz 3 Nr. 2 BauGB vorgebrachten abwägungsrelevanten und die bei der öffentlichen Auslegung gem. § 4 Absatz 2 BauGB i.V. mit § 3 Absatz 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen werden mit dem in der Zusammenstellung (Anlage zum Originalprotokoll) enthaltenen Ergebnis geprüft (Prüfungsergebnis).

2. Der Bebauungsplan Dorsten Nr. 198 „Hafenstraße“ wird gem. § 2 Absatz 1 Satz 1, §10 BauGB i. V. mit § 86 Absatz 4 Bau O NRW und § 9 GO NRW mit den sich aus dem Prüfungsergebnis ergebenden Änderungen als Satzung beschlossen. Zugleich wird auch die dazugehörige Entscheidungsbegründung (Anlage zum Originalprotokoll) beschlossen.“

Das Gebiet des Bebauungsplanes liegt im Stadtteil Dorsten – Hardt.

Es wird begrenzt:

Im Norden - vom Kanalufer des Wesel-Datteln-Kanals,
im Westen - von einer Wohnbebauung der Hafenstraße,
im Süden - von der Hafenstraße,
im Osten - von privaten Grünflächen und Wohnbebauung der Hafenstraße
und der Droste-Hülshoff-Straße.

Der Geltungsbereich ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss der Stadt Dorsten zum Bebauungsplan Dorsten Nr. 198 „Hafenstraße“ wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB und § 2 Abs. 4 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntVO) i. V. m. § 18 der Hauptsatzung der Stadt Dorsten öffentlich bekannt gemacht.

Weiter wird hierdurch gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht, dass die o.g. Satzung mit der Begründung ab dem Tag der Bekanntmachung bei der Stadtverwaltung Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Halterner Straße 5 (Rathaus), 46284 Dorsten, Zimmer 201,

während der Dienststunden und nach mündlicher Vereinbarung zu jedermanns Einsicht bereit liegt und auf Verlangen über den Inhalt Auskunft gegeben wird.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis auf die Fälligkeit und das Erlöschen der Entschädigungsansprüche gem. § 44 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB).

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB: „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

§ 44 Abs. 4 BauGB: „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln der Abwägung (§ 214 BauGB) sowie auf die Rechtsfolgen bei der Inkraftsetzung des Flächennutzungsplanes oder der Satzungen (Bebauungspläne) gemäß § 215 Abs. 2 BauGB.

§ 215 Abs. 1 BauGB: „Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a (beschleunigtes Verfahren) beachtlich sind.“

Der Bebauungsplan Dorsten Nr. 198 „Hafenstraße“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

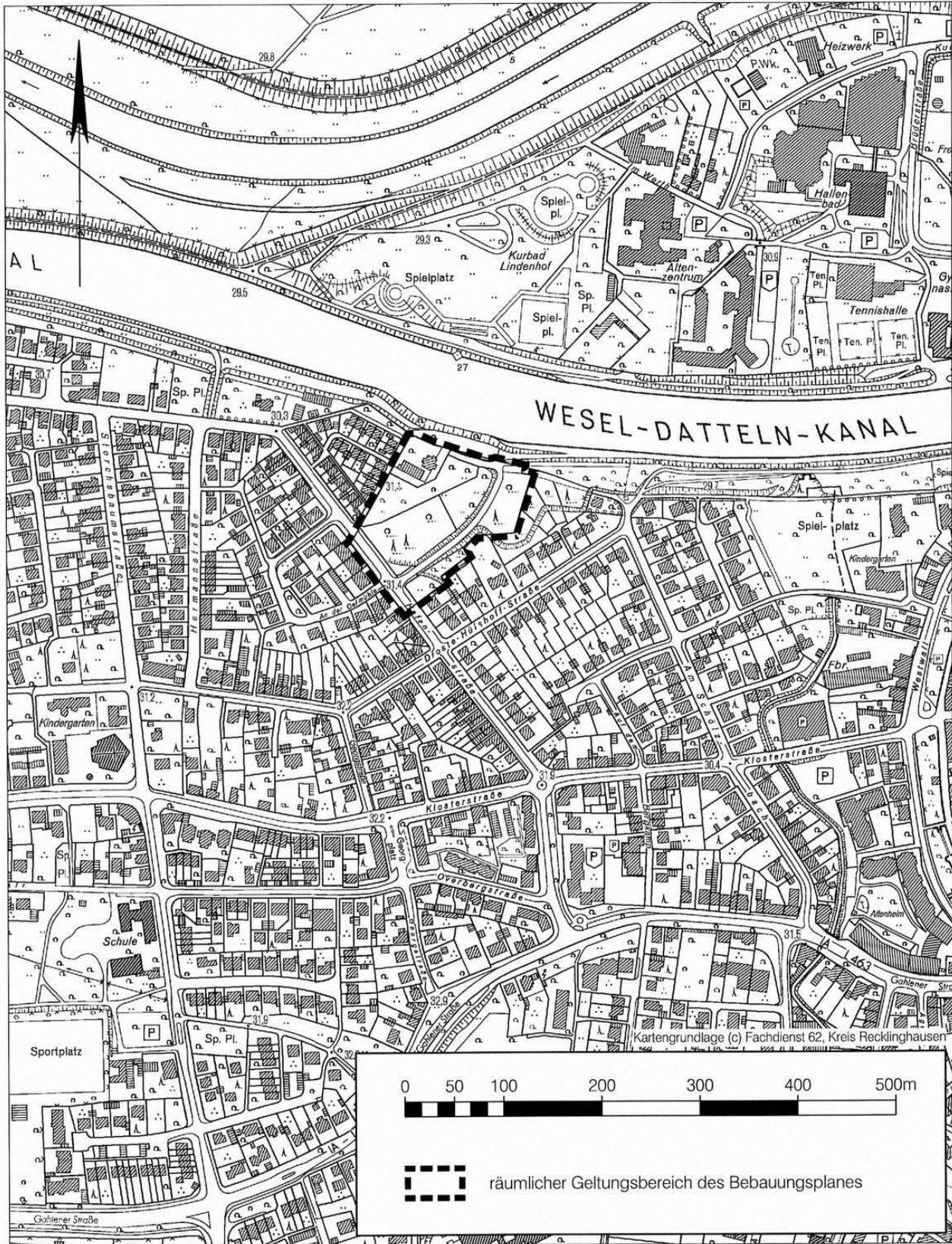
Dorsten, 09.02.2017

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'T. Stockhoff', written in a cursive style.

Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Bebauungsplan Dorsten Nr. 198 "Hafenstraße"

Übersichtsplan



Bebauungsplan Dorsten Nr. 232.1 „Auf dem Beerenkamp/Schwickingsfeld – 1. Abschnitt“

- Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und In-Kraft-Treten

Satzung vom 09.02.2017

Der Rat der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 01.02.2017 den Bebauungsplan Dorsten Nr. 232.1 „Auf dem Beerenkamp/Schwickingsfeld – 1. Abschnitt“ gem. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 118 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I. S. 1474), in Verbindung mit § 86 Abs. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (Bau O NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV.NRW.S. 294) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV.NRW. S. 966), als Satzung beschlossen.

Wortlaut des Beschlusses:

„1. Die von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange während der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs 1 und § 4 Abs. 1 BauGB vorgebrachten abwägungsrelevanten und die bei der öffentlichen Auslegung gem. § 4 Absatz 2 BauGB i. V. mit § 3 Absatz 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen werden mit dem in der Zusammenstellung (Anlage zum Originalprotokoll) enthaltenen Ergebnis geprüft (Prüfungsergebnis).

2. Der Bebauungsplan Dorsten Nr. 232.1 „Auf dem Beerenkamp/Schwickingsfeld – 1. Abschnitt“ wird gem. § 2 Abs.1, § 10 BauGB i.V. mit § 86 Abs. 4 BauONRW und § 9 GO NRW mit den sich aus dem Prüfungsergebnis ergebenden Änderungen als Satzung beschlossen. Zugleich wird auch die dazugehörige Entscheidungsbegründung (Anlage zum Originalprotokoll) beschlossen.“

Das Gebiet des Bebauungsplanes liegt am südlichen Rand des Stadtteil Dorsten – Feldmark und südlich des „St.- Anna-Stiftes“. Es wird begrenzt:

Im Norden	-	durch einen Grünkorridor,
im Osten	-	durch landwirtschaftliche Flächen und Wohnbebauung (ca. 230m westlich der Gladbecker Straße, L 618),
im Süden	-	durch Flächen für die Landwirtschaft (Beginn des Landschaftsschutzgebietes),
im Westen	-	durch die Kirchhellener Allee (B225).

Der Geltungsbereich ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss der Stadt Dorsten zum Bebauungsplan Dorsten Nr. 232.1 „Auf dem Beerenkamp/Schwickingsfeld – 1. Abschnitt“ wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB und § 2 Abs. 4 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntVO) i. V. m. § 18 der Hauptsatzung der Stadt Dorsten öffentlich bekannt gemacht.

Weiter wird hierdurch gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht, dass die o.g. Satzung mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB ab dem Tag der Bekanntmachung bei der Stadtverwaltung Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Halterner Straße 5 (Rathaus), 46284 Dorsten, Zimmer 205, während der Dienststunden und nach mündlicher Vereinbarung zu jedermanns Einsicht bereit liegt und auf Verlangen über den Inhalt Auskunft gegeben wird. Ebenso ist die in den Festsetzungen angeführte DIN-Norm 4109 einsehbar.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis auf die Fälligkeit und das Erlöschen der Entschädigungsansprüche gem. § 44 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB).

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB: „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

§ 44 Abs. 4 BauGB: „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln der Abwägung (§ 214 BauGB) sowie auf die Rechtsfolgen bei der Inkraftsetzung des Flächennutzungsplanes oder der Satzungen (Bebauungspläne) gemäß § 215 Abs. 2 BauGB.

§ 215 Abs. 1 BauGB: „Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a (beschleunigtes Verfahren) beachtlich sind.“

Der Bebauungsplan Dorsten Nr. 232.1 „Auf dem Beerenkamp/Schwickingsfeld – 1. Abschnitt“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

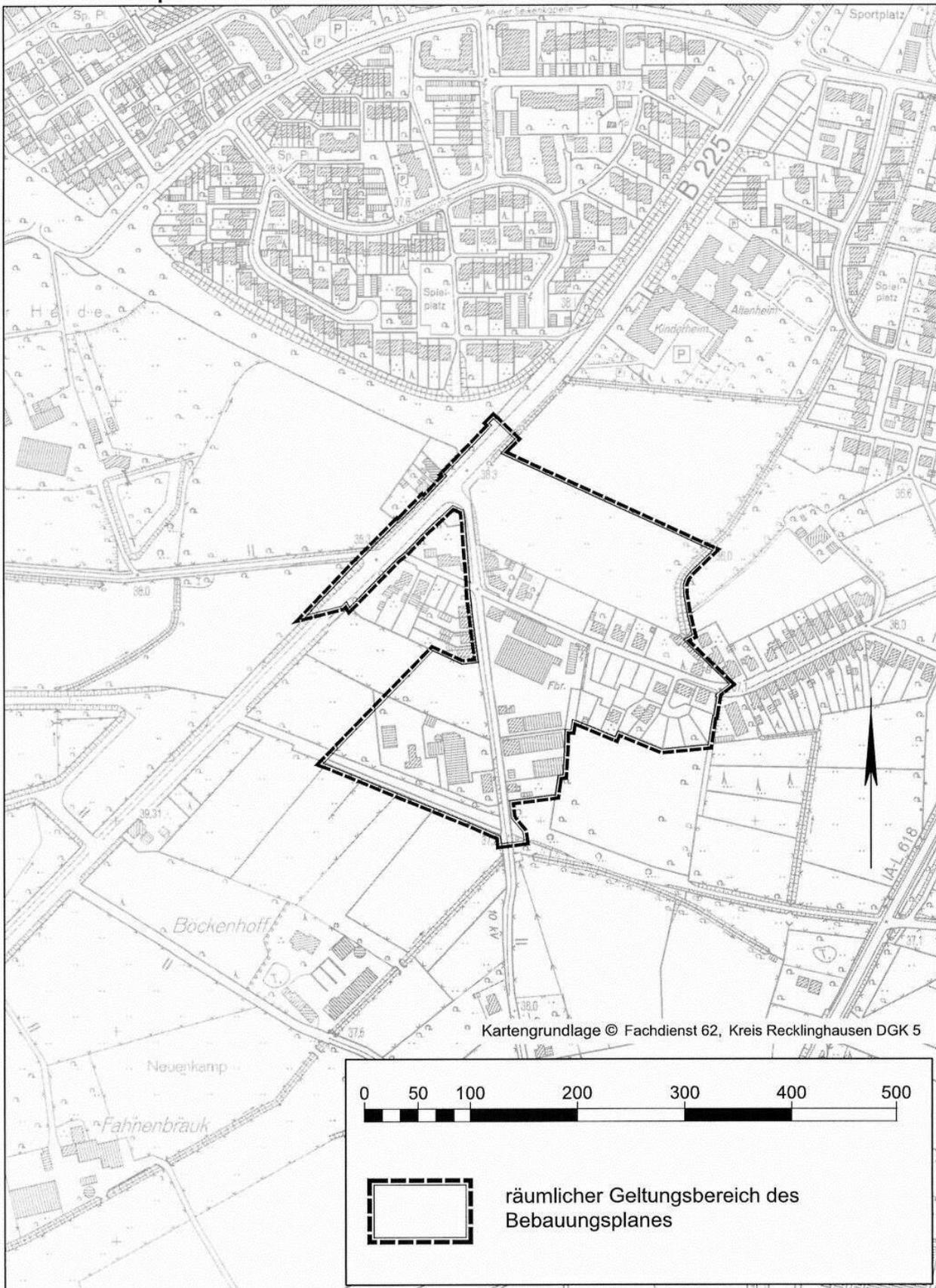
Dorsten, 09.02.2017



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Bebauungsplan Dorsten Nr. 232.1 "Auf dem Beerenkamp / Schwickingsfeld - 1. Abschnitt"

Übersichtsplan



Bebauungsplan Dorsten Nr. 215.1 A „Ehemalige Schachtanlage Fürst Leopold – Teilabschnitt Süd/Ost“, 1. Änderung

- Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und In-Kraft-Treten

Satzung vom 09.02.2017

Der Rat der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 01.02.2017 den Bebauungsplan Dorsten Nr. 215.1 A „Ehemalige Schachtanlage Fürst Leopold – Teilabschnitt Süd/Ost“, 1. Änderung gem. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 118 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I. S. 1474), in Verbindung mit § 86 Abs. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (Bau O NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV.NRW.S. 294) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV.NRW. S. 966), als Satzung beschlossen.

Wortlaut des Beschlusses:

„1. Die von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange während der öffentlichen Beteiligung gem. § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB vorgebrachten abwägungsrelevanten und die bei der öffentlichen Auslegung gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V. mit § 3 Abs. 2 BauGB und die bei der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4a Abs. 3 von der Öffentlichkeit vorgebrachten Stellungnahmen werden mit dem in der Zusammenstellung (Anlage zum Originalprotokoll) enthaltenen Ergebnis geprüft (Prüfungsergebnis).

2. Der Bebauungsplan Dorsten Nr. 215.1 A (1) „Ehemalige Schachtanlage Fürst Leopold – Teilabschnitt Süd/Ost“, 1. Änderung wird gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB i.V. mit § 10 Abs. 1 BauGB mit den sich aus dem Prüfungsergebnis ergebenden Änderungen als Satzung beschlossen. Zugleich wird auch die dazugehörige Entscheidungsbegründung (Anlage zum Originalprotokoll) beschlossen.“

Der Änderungsbereich befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes 215.1 A und liegt im Stadtteil Dorsten – Hervest. Es wird begrenzt:

Im Norden	-	durch die Fürst-Leopold-Allee,
im Osten	-	durch das Sondergebiet SO 2 (Flurstück 180),
im Süden	-	durch das Sondergebiet SO 2 (Flurstücke 179 und 180),
im Westen	-	durch die Zechenstraße.

Der Geltungsbereich ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss der Stadt Dorsten zum Bebauungsplan Dorsten Nr. 215.1 A „Ehemalige Schachtanlage Fürst Leopold – Teilabschnitt Süd/Ost“, 1. Änderung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB und § 2 Abs. 4 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntVO) i. V. m. § 18 der Hauptsatzung der Stadt Dorsten öffentlich bekannt gemacht.

Weiter wird hierdurch gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht, dass die o.g. Satzung mit der Begründung ab dem Tag der Bekanntmachung bei der Stadtverwaltung Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Halterner Straße 5 (Rathaus), 46284 Dorsten, Zimmer 201, während der Dienststunden und nach mündlicher Vereinbarung zu jedermanns Einsicht bereit liegt und auf Verlangen über den Inhalt Auskunft gegeben wird.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis auf die Fälligkeit und das Erlöschen der Entschädigungsansprüche gem. § 44 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB).

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB: „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

§ 44 Abs. 4 BauGB: „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln der Abwägung (§ 214 BauGB) sowie auf die Rechtsfolgen bei der Inkraftsetzung des Flächennutzungsplanes oder der Satzungen (Bebauungspläne) gemäß § 215 Abs. 2 BauGB.

§ 215 Abs. 1 BauGB: „Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a (beschleunigtes Verfahren) beachtlich sind.“

Der Bebauungsplan Dorsten Nr. 215.1A „Ehemalige Schachtanlage Fürst Leopold – Teilabschnitt Süd/Ost“, 1. Änderung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

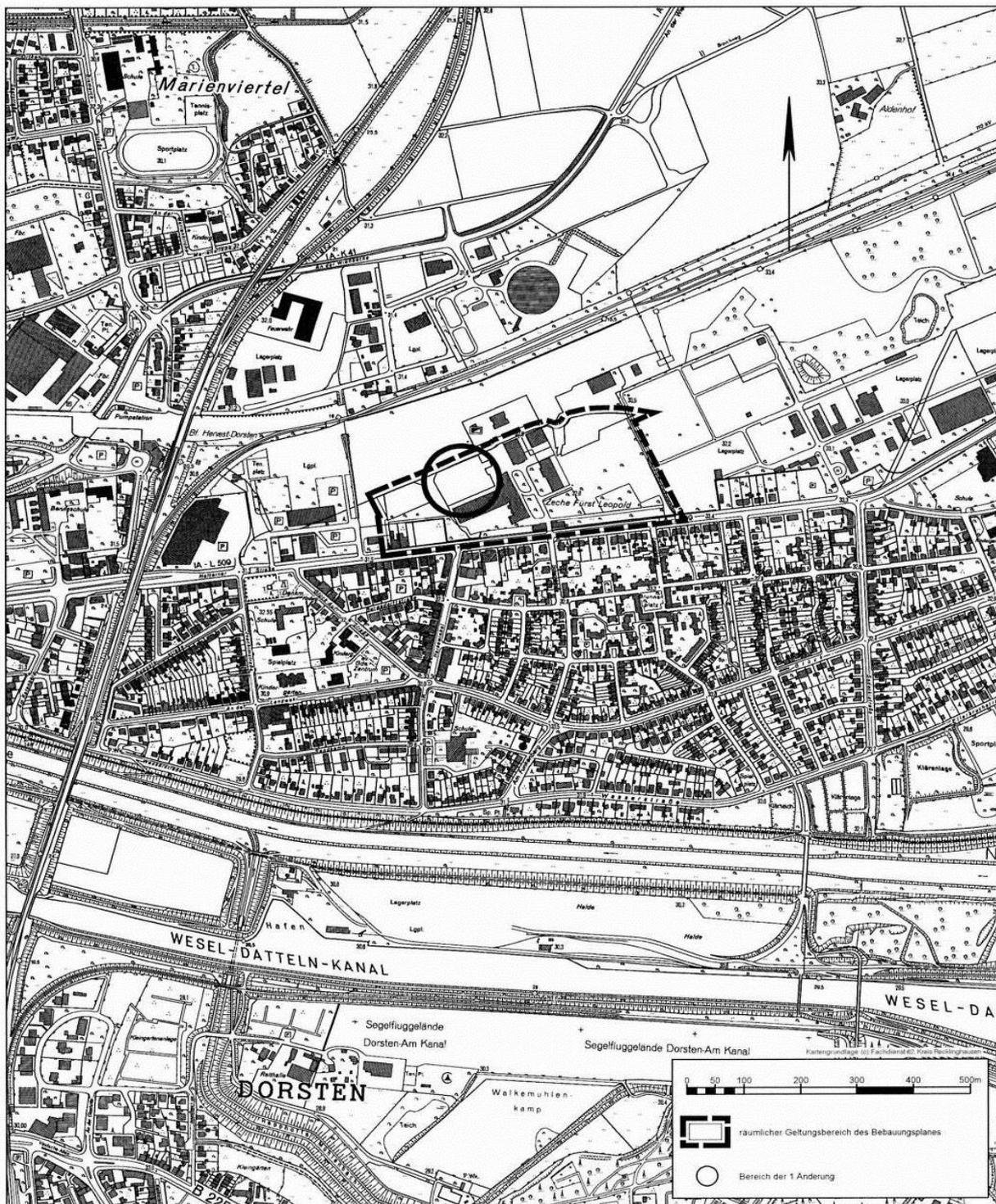
Dorsten, 09.02.2017

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'T. Stockhoff', written in a cursive style.

Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Bebauungsplan Dorsten Nr. 215.1A
"Ehemalige Schachtanlage Fürst Leopold
- Teilabschnitt Süd / Ost"
1.Änderung

Übersichtsplan



Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Dorsten

vom 09.02.2017

Aufgrund des § 7 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen in der der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am 01. Februar 2017 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder folgende Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Dorsten beschlossen:

§ 1

§ 1 wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

(3) Es bestehen folgende Stadtteile:

- a) Stadtteil Altendorf-Ulfkotte
- b) Stadtteil Altstadt
- c) Stadtteil Deuten
- d) Stadtteil Hardt
- e) Stadtteil Hervest
- f) Stadtteil Holsterhausen
- g) Stadtteil Feldmark
- h) Stadtteil Lembeck
- i) Stadtteil Östrich
- j) Stadtteil Rhade
- k) Stadtteil Wulfen

Die Stadtteilgrenzen sind ebenfalls aus beiliegendem Plan ersichtlich (Anlage 1). Die Stadtteile führen ihren Namen zusätzlich zu dem der Stadt Dorsten. Bei den genannten Stadtteilen handelt es sich nicht um Bezirke im Sinne des § 39 GO NRW.

§ 2

§ 4 Absatz 1 wird geändert und erhält folgende Fassung:

1) Zu dem stadtteilbezogenen Dialog zwischen Einwohnern, Rat und Verwaltung in Stadtteilen, in denen von der Bürgerschaft bisher keine Stadtteilkonferenz bzw. in denen keine flächendeckenden Quartierskonferenzen gebildet wurden, werden zunächst Bürgerforen eingerichtet. Über die Anerkennung einer Stadtteil- bzw. Quartierskonferenz entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss auf Antrag der jeweiligen Konferenz.

§ 3

§ 6 Absatz 3 wird geändert und erhält folgende Fassung:

(3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (zum Beispiel Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.) sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.

§ 4

§ 6 Absätze 7, 8 und 9 werden geändert und erhalten folgende Fassung:

(7) Ohne Beratung in der Sache ist ein Bürgerantrag durch den Haupt- und Finanzausschuss zurückzuweisen, wenn

- er unleserlich, nicht unterschrieben oder der Einsender nicht erkennbar ist,
- die Behandlung mangels Sinnzusammenhang nicht möglich ist,
- die Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes Gerichtsverfahren oder die Nachprüfung einer gerichtlichen Entscheidung bedeuten würde.

Dem Antragsteller/ Der Antragstellerin kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

(8) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden

kann in Fällen, in denen

- aufgrund sondergesetzlicher Regelungen solche Anregungen und Bedenken im Planverfahren eingebracht werden können,

und soll in Fällen, in denen

- der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
- gegenüber bereits geprüften Anregungen und Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt

abgesehen werden.

(9) Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist über die Stellungnahme des Haupt- und Finanzausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 5

§ 8 wird geändert und erhält folgende Fassung:

Persönlichkeiten, die sich um das Wohl der Stadt Dorsten auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, ökologischem, kulturellem oder sonstigem Gebiet in besonderem Maße verdient gemacht haben, können ausgezeichnet werden. Näheres regelt die Richtlinie für die Ehrung von Personen, die sich um die Stadt Dorsten verdient gemacht haben.

§ 6

§ 12 Absätze 2, 3 Buchstabe a) und Absatz 5 werden geändert und erhalten folgende Fassung:

(2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die im Rahmen ihrer Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und höchstens 30 Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Für Stellvertreter

wird die Höchstzahl der zu entschädigenden Fraktionssitzungen auf 15 pro Jahr festgelegt.

(3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist.

Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstaufschall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist.

Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird in der Höhe auf den Mindestregelstundensatz der EntschVO festgesetzt.

(5) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW in Verbindung mit der Entschädigungsverordnung.

§ 7

§ 12 Absatz 3 Buchstabe e) wird ersatzlos gestrichen.

§ 8

§ 12 Absatz 6 wird geändert und erhält folgende Fassung:

(6) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i.V.m. § 3 Absatz 1 Nummer 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Satz 2 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen:

Rechnungsprüfungsausschuss, Betriebsausschuss, Wirtschaftsausschuss, Umwelt- und Planungsausschuss, Bauausschuss, Sozialausschuss, Kulturausschuss, Sportausschuss, Schulausschuss, Jugendhilfeausschuss, Wahlausschuss, Wahlprüfungsausschuss und Haupt- und Finanzausschuss.

Aus den Absätzen 6 und 7 werden die Absätze 7 und 8.

§ 9

§ 14 Absatz 5 wird ersatzlos gestrichen.

§ 10

Die Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Dorsten wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

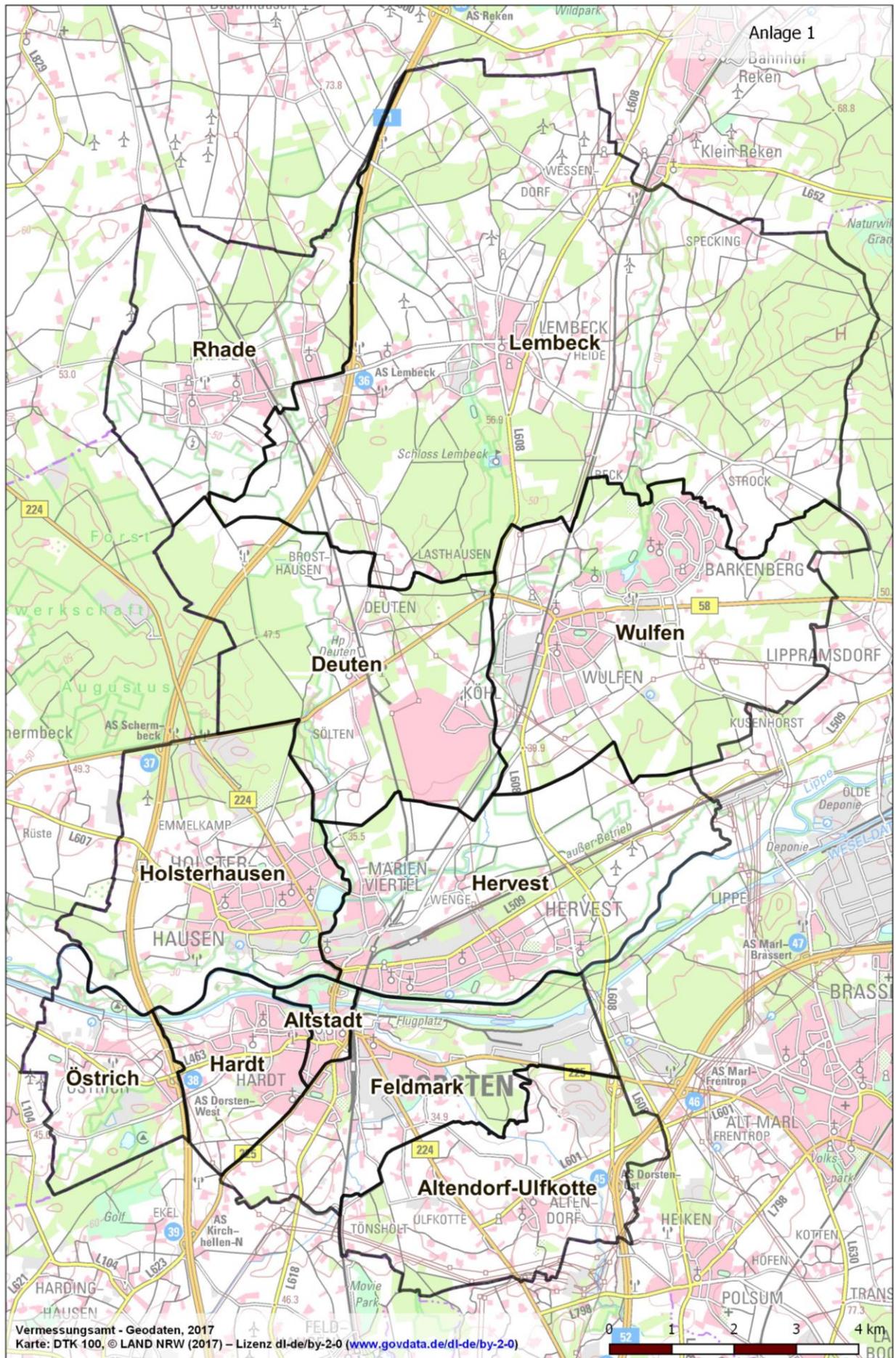
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 9. Februar 2017



Tobias Stockhoff
Bürgermeister



Bekanntmachung der Eintragungsstelle und Auslegungszeiten der Eintragungslisten für das Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“

Die im Amtsblatt der Stadt Dorsten Nr. 01 am 20.01.2017 veröffentlichte Bekanntmachung wird wie folgt ergänzt:

Am Montag, 27. Februar 2017 (Rosenmontag), liegen die Listen in der Eintragungsstelle (Bürgerbüro im Rathaus der Stadt Dorsten, Raum 23, Halterner Str. 5, 46284 Dorsten) abweichend von den üblichen Öffnungszeiten nur von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr aus.

Dorsten, 09.02.2017



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf

- Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer Fernwärmeleitung (Rohrleitungsanlage zum Transport von Dampf und Warmwasser) im Gebiet der Städte Bottrop, Oberhausen und Duisburg

Die **Fernwärmeschiene Rhein-Ruhr GmbH (FWSRR)**, nachfolgend Antragstellerin, hat am 06.09.2016 bei der **Bezirksregierung Düsseldorf** einen Antrag auf Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses gestellt.

Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist die

Errichtung und der Betrieb einer Fernwärmeleitung von Bottrop-Welheim nach Duisburg-Walsum einschließlich aller Folgemaßnahmen sowie der erforderlichen Nebeneinrichtungen, insbesondere eine

Druckerhöhungsstation in Duisburg-Walsum und

Wärmeübergabestationen in Bottrop-Süd, Oberhausen und Duisburg-Fahrn.

Das Planfeststellungsverfahren umfasst sämtliche für das Vorhaben notwendigen öffentlich-rechtlichen Zulassungen und sonstige Genehmigungen.

Die Trasse der neu zu errichtenden Fernwärmeleitung verläuft durch die Kommunen Bottrop, Oberhausen und Duisburg. Für das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke innerhalb der Gebiete der Städte Duisburg, Bottrop, Oberhausen und Dorsten, letztere ausschließlich für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, beansprucht.

Für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gelten gem. § 20 Abs. 1, § 21 und § 22 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 72 Abs. 1, 1. Halbsatz und § 1 Abs. 3 VwVfG (Bund) die §§ 72 bis 78 des VwVfG NRW.

In diesem Verfahren ist die Bezirksregierung Düsseldorf die zuständige Behörde (Nr. 7.7 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz [ZustVU]) für die Anhörung und die Entscheidung über die Zulässigkeit der Planfeststellung.

Mit Erlass vom 20.01.2015 – IV - 8 - 50 31 30.3 – in der Fassung des Erlasses vom 21.12.2016 – IV - 8 - 50 31 30.3 – hat das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW der Bezirksregierung Düsseldorf die Zuständigkeit für Bereiche des Vorhabens, die grundsätzlich in den örtlichen Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierung Münster und Arnsberg fallen, übertragen.

Für das Vorhaben war gemäß § 3c UVPG in Verbindung mit Nr. 19.7.1 der Anlage I zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Unterlagen zur Planfeststellung sind öffentlich auszulegen. Die Öffentlichkeit erhält dadurch Gelegenheit, zu dem geplanten Vorhaben Stellung zu nehmen.

Aus den Unterlagen (insbesondere die Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung, unter anderem Erläuterungsbericht, allgemein verständliche Zusammenfassung, Gutachten und Planzeichnungen) ergeben sich Art und Umfang der beabsichtigten Maßnahmen sowie die Umweltauswirkungen (Unterlagen nach § 6 UVPG).

Durch die Auslegung der Unterlagen erfolgt gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit § 73 Abs. 3 bis 7 VwVfG NRW.

Die Unterlagen zur Planfeststellung werden gemäß § 73 Abs. 3 bis 5 VwVfG NRW für die Dauer eines Monats in der Zeit

vom 01.03.2017 bis 31.03. 2017 einschließlich

im

Vermessungsamt der Stadt Dorsten, Halterner Straße 28, 1 OG, Zimmer 111

zu folgenden Zeiten

montags – donnerstags von 08:00 Uhr – 16:00 Uhr und

freitags von 08:00 Uhr – 13.00 Uhr

zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die Unterlagen zur Planfeststellung liegen im gleichen Zeitraum in allen durch die Baumaßnahmen betroffenen Kommunen (Bottrop, Oberhausen, Duisburg) zur Einsichtnahme aus. Zudem werden die vollständigen Unterlagen in den Kommunen ausgelegt, die im Einzugsgebiet der bereits vorhandenen Fernwärmeschiene Niederrhein (Voerde, Dinslaken und Moers) und der Fernwärmeschiene Ruhr (Essen, Gelsenkirchen, Recklinghausen, Herten und Herne) liegen sowie im Hinblick auf durchzuführende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Dorsten.

Außerdem werden die Antragsunterlagen in diesem Zeitraum im Internet auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf veröffentlicht. Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen bei den Kommunen.

Die Planunterlagen enthalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen; Name und Anschrift der Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden beispielsweise nicht genannt. In den Planunterlagen werden die betroffenen Grundstücke nur mit Katasterangaben bezeichnet.

Gegenstände der öffentlichen Auslegung:

- Erläuterungsbericht zum Vorhaben (Beschreibung des Vorhabens mit Trassenverlauf, technische Beschreibung des Vorhabens und der damit verbundenen Sonderbauwerke, Beschreibung der Baudurchführung);
- Betrachtung alternativer Linienführungen;
- Lagepläne mit Darstellung des Bedarfs an Grund und Boden;
- Umweltverträglichkeitsstudie – Betrachtung und Bewertung der Schutzgüter:
 - Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter (beispielsweise Flächenverluste in Wohnbauflächen und öffentlichen Grünanlagen, Verlust von Vegetationsstrukturen),
 - Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (beispielsweise Trennwirkung von Wanderkorridoren, Verlust von Habitatbäumen, Flächen in Landschaftsschutzgebieten, geschützten Biotopen sowie Biotopkatasterflächen),
 - Boden (beispielsweise Verlust / Versiegelung natürlicher Böden, Umlagerung belasteter Böden),
 - Wasser (beispielsweise Verunreinigung von Grund- und Oberflächengewässern, Querschnittseinschränkung von Fließgewässern und damit verbundene Veränderung des Deichflusses, Einflussnahme auf die Grundwasserneubildung durch Versiegelung),
 - Luft, Klima (beispielsweise Unterbrechung von Kaltluft- und Frischluftbahnen, Verlust von lufthygienisch und klimatisch wirksamen Vegetationsflächen),
 - Landschafts- und Ortsbild (beispielsweise Verlust von landschafts- und ortsbildprägenden Elementen, Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes, Unterbrechung von Sichtbeziehungen und Sichtachsen),
 - Kultur- und sonstige Sachgüter (beispielsweise Auswirkungen auf Boden- und Baudenkmale, Verlust von landschaftsgestalterischen Elementen und Kunstobjekten),

einschließlich einer allgemein verständlichen, nicht technischen Zusammenfassung;

- Landschaftspflegerischer Begleitplan;
- Artenschutzbericht;
- Bodenmanagementkonzept;
- Baugrundgutachten (Grundwassergleichen, Tiefenlage Kreide/Tertiär, Auffüllungen, Bergsenkungen);
- Schallgutachten.

Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann vom Beginn des Auslegungszeitraumes (01.03.2017) bis spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich **18.04.2017**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der/ den o.g. Auslegungsstelle/n oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf, -

Dezernat 54 -, Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (**unter Angabe des Aktenzeichens: 54.08.04.50-1**) Einwendungen erheben. Entsprechendes gilt für nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannte Umweltvereinigungen.

Die Einwendungen sollen eingehend begründet sein, betroffene Rechtsgüter bezeichnen und befürchtete Beeinträchtigungen benennen. Die Einwendung muss unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen sein.

Mit Ablauf des 18.04.2017 sind gem. § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Präklusion).

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 15. Oktober 2015, Rs. C-137/14) gelten die Fristen, deren Nichteinhaltung zum Einwendungsausschluss führt, bei bestimmten Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nicht. Es ist rechtlich noch nicht abschließend geklärt, ob diese Rechtsprechung auch für das vorliegende Planfeststellungsverfahren gilt. Durch Einhaltung der Einwendungsfrist im Planfeststellungsverfahren kann ein Ausschluss verspäteter Einwendungen sicher vermieden werden.

Die Bezirksregierung Düsseldorf bietet die Möglichkeit an, Einwendungen in rechtsverbindlicher elektronischer Form gemäß § 3a VwVfG NRW über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) zu senden. Eine einfache Mail erfüllt diese Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/EGVP.html> verwiesen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als der Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine (einzelne) natürliche Person sein.

Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben (Bezeichnung eines Vertreters) nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, oder deren Vertreter nicht eine natürliche Person ist, können unberücksichtigt bleiben. Hierüber entscheidet die Planfeststellungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Ferner werden gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Rechtzeitig erhobene Einwendungen gegen den Plan werden in einem gesonderten Termin mündlich erörtert (Erörterungstermin). Der Erörterungstermin wird ortsüblich bekannt gemacht.

Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben der Vertreter, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Einwender können sich im Erörterungstermin

durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht im Planfeststellungsverfahren dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Düsseldorf, den 31.01.2017

Bezirksregierung Düsseldorf

- 54.08.04.50-1

Im Auftrag

gez. Annemarie Schmidt

**Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Schölzbach in
Dorsten & Bottrop-Kirchhellen
- Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung**

Geschäftsführung
Börster Weg 20
45657 Recklinghausen
Tel.: 02361/1035-17
Fax: 02361/1035-25

Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung des Wasser- und Bodenverbandes findet am **10.03.2017** um **11.30 Uhr** in der Gaststätte „Maas-Timpert“, Bochumer Str. 162 in 46282 Dorsten statt.

Tagesordnung (Wahl des Ausschusses):

- 1) Eröffnung und Begrüßung
- 2) Wahl der Verbandsausschussmitglieder
- 3) Verschiedenes

Im Anschluss an die Mitgliederversammlung findet eine Ausschusssitzung statt.

Tagesordnung (Wahl des Vorstandes):

- 1) Wahl des Versammlungsleiters
- 2) Wahl des Verbandsvorstehers
- 3) Wahl der weiteren ordentlichen und stellvertretenden Vorstandsmitglieder
- 4) Verschiedenes

Wir weisen besonders daraufhin, dass die Sitzung gem. Satzung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

Nähere Einzelheiten können bei der Geschäftsführung erfragt werden.

Der Verbandsvorsteher


Askenmeier
(Verbandsvorsteher)

Für die Richtigkeit


(Soddemann)
Geschäftsführer

**Öffentliche Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Dorsten VII
-Einladung zur Genossenschaftsversammlung**

Jagdgenossenschaft Dorsten VII

E i n l a d u n g

zur Genossenschaftsversammlung

**Mittwoch, 15.03.2017, 20:00 Uhr
Gaststätte „Paul Schult“
46282 Dorsten, Gahlener Straße 333**

**Hiermit wird zur Jagdgenossenschaftsversammlung mit folgender Tagesordnung
eingeladen:**

- 1. Begrüßung**
- 2. Verlesung und Genehmigung der Niederschrift der letzten
Genossenschaftsversammlung**
- 3. Geschäfts- und Kassenbericht**
- 4. Bericht der Kassenprüfer**
- 5. Entlastung des Vorstandes und der Geschäfts- /Kassenführer**
- 6. Wahl von Rechnungsprüfern und deren Stellvertreter**
- 7. Beschlussfassung über den Haushaltsplan § 14, Abs. 1, der Satzung**
- 8. Verschiedenes**

In der Genossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse gem. § 7 durch den gesetzlichen Vertreter oder nach der Maßgabe des § 10, Abs. 4, der Satzung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Vorsitzenden zu Beginn der Genossenschaftsversammlung vorzulegen.

Dorsten, 22.02.2017

Der Vorsitzende der Jagdgenossenschaft Dorsten VII

gez. Friederich Wilhelm Benninghoven
1. Vorsitzender